

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Kreiswahlleiter



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Herrn  
Jörg Herrmann

Zustellung mit PZU

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 03 (Wahlen)  
Meine Nachricht  
vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst:  
Fachgebiet / Team:  
Auskunft erteilt:  
Besucheranschrift: Carl-Heidemann-Ring 67  
Zimmer: Ort 18437 Stralsund  
Telefon: \*  
Fax: \*  
E-Mail: wahlen@lk-vr.de

Datum: 13. Oktober 2025

### Entscheidung des Kreistages Vorpommern-Rügen über Ihren Widerspruch vom 7. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Herrmann,

mit Ihrem Schreiben vom 2. Juni 2025 (Posteingang am 11. Juni 2025) haben Sie gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 11. Mai 2025 und der darauffolgenden Stichwahl am 25. Mai 2025 Einspruch eingelegt. Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 13. Oktober 2025 (**Beschlussnummer: KT xxxx/2025**) ergeht folgender

#### Bescheid

- Der Einspruch des Herrn Jörg Herrmann vom 2. Juni 2025 (Posteingang am 11. Juni 2025) wird gemäß § 40 Absatz 2 und 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) zurückgewiesen.
- Die Kosten der Wahlprüfung trägt gemäß § 40 Absatz 6 LKWG M-V der Landkreis Vorpommern-Rügen. Auslagen des Einspruchsführers werden nicht erstattet.

#### I. Gründe

##### A. Sachverhalt:

Durch einen Beschluss des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen wurde als Wahltag für die erforderliche Wahl des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen der 11. Mai 2025 und für eine eventuell erforderliche Stichwahl der 25. Mai 2025 bestimmt.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



Der Kreiswahlleiter (KWL) forderte mit öffentlicher Bekanntmachung alle vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Spätester Termin zur Abgabe der Wahlvorschläge war der 25. Februar 2025.

Bis zu diesem Zeitpunkt gingen bei dem KWL sechs Wahlvorschläge ein.

Diese wurden von der KWL auf Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen und auch hinsichtlich der erforderlichen Angaben auf den amtlich vorgegebenen Formularen geprüft.

Auf seiner Sitzung am 5. März 2025 traf der Kreiswahlausschuss (KWA) die Entscheidung, dass alle sechs Kandidaten zur Wahl zugelassen werden. Die Entscheidung wurde auch öffentlich bekannt gemacht.

Am 11. Mai 2025 wurde auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen die Wahl des Landrates durchgeführt.

Das Ergebnis dieses Wahlganges wurde von dem KWA auf seiner Sitzung am 14. Mai 2025 festgestellt, beschlossen und anschließend ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grund des festgestellten Wahlergebnisses wurden die zwei Kandidaten (Herr Carlos Dias Rodrigues und Herr Dr. Stefan Kerth), welche die meisten gültigen Stimmen erhalten hatten, von dem dafür zuständigen KWA auf dessen Sitzung am 14. Mai 2025 zur Stichwahl zugelassen.

Die Stichwahl fand am 25. Mai 2025 statt.

Am 28. Mai 2025 trat der KWA erneut zusammen und stellte das endgültige Ergebnis der Stichwahl und damit auch der Landratswahl fest und fasste einen entsprechenden Beschluss. Auch dieses Ergebnis wurde am selben Tag ortsüblich bekannt gemacht.

In diesem Wahlgang erlangte der Kandidat Dr. Kerth die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen und war damit gemäß § 67 Absatz 2 Satz 7 LKWG M-V gewählt.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2025 (Posteingang am 11. Juni 2025) legte der Einspruchsführer (EF) Einspruch gegen die Zulassung des Herrn Carlos Dias Rodrigues zur Wahl am 11. Mai und der Stichwahl am 25. Mai 2025 ein.

Darüber hinaus wurde die Gültigkeit der Wahl am 11. Mai und der Stichwahl am 25. Mai 2025 beanstandet. Es sei hier zu Unregelmäßigkeiten bei der öffentlichen Bekanntmachung in den Städten Hansestadt Stralsund, Stadt Bergen auf Rügen, Stadt Sassnitz, Gemeinde Ostseebad Binz und den Gemeinden des Amtsreiches Nord-Rügen gekommen. Auch sei die Auffindbarkeit der Briefwahllokale in diesen Kommunen nicht ausreichend bzw. zu beanstanden gewesen.

Weiterhin wird beanstandet, dass es an beiden Wahltagen bei dem Umgang der Gemeindewahlleitung mit den Briefwahlunterlagen und der anschließenden der Auszählung des Briefwahlergebnisses im Amt Nord-Rügen zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei.

Die Wahlbriefe wurden von der Amtsverwaltung vor den Wahltagen (zwischen Beginn der Möglichkeiten der Briefwahl oder der „Wahl vor Ort“ und dem (Urnen-)Wahltag), nach Entnahme aus dem Briefkasten, in einer „Urne“ verwahrt. Diese wurde im Büro der GWL aufbewahrt und war mit einem Papiersiegel und einem Schloss gesichert. Am Wahltag wurde diese gegen 15:30 Uhr geöffnet, die Wahlbriefe gezählt und dem WV des Briefwahllokals unter Angabe der Anzahl übergeben.

Die Wahlbriefe wurden sodann geöffnet und die Wahlscheine geprüft. Soweit hierbei weder der WS noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in eine versiegelte Urne eingeworfen.

Zu Beginn der Auszählungshandlungen am 11. Und am 25. Mai 2025 wurde dem Briefwahlvorstand ein Verzeichnis der durch den Landkreis für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben. Der Wahlvorstand ließ sodann nach den entsprechenden Wahlbriefen, welche anhand der Nummern zu identifizieren sind, suchen. Dies geschah nach Öffnung der Wahlbriefe und Entnahme der Wahlscheine, jedoch vor der Öffnung der Stimmzettelumschläge.

Während der Sortierung/Auszählung der Stimmzettel (SZ) am ersten Wahltag (11. Mai 2025) sind „...zwei Stimmzettel mit Stimmen für den Kandidaten Jörg Herrmann auf dem für den Kandidaten Dr. Stefan Kerth angelegten Stimmzettel-Stapel...“ gelegt worden.

Dies wurde von der Wahlbeobachterin Frau Sigrid Batke bei dem Wahlvorstand (WV) angemerkt und von dem zählenden WV auch sofort korrigiert. Eine nochmalige Zählung der schon geordneten Stapel erfolgte indes nicht.

Zudem seien die Kreiswahlleitung und die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen (uRAB) Beanstandens werter Weise untätig gewesen, soweit es um die von den EF beanstandete Geeignetheit der stellvertretenden Gemeindewahlleiterin des Amtsreiches Nord-Rügen geht, auf welche der EF mit diversen Beschwerden sowohl der Amtsverwaltung als auch der Kreiswahlleitung und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde hingewiesen hat.

Die KWL hat den vorgetragenen Einspruch geprüft und den Sachverhalt ermittelt. Das Ergebnis wurde dem Wahlprüfungsausschuss des Kreistages Vorpommern-Rügen (WPA) in einer Stellungnahme des KWL vorgelegt.

Vor der Sitzung des WPA erhielt der EF umfassende Einsicht in die Unterlagen, welche der KWL zur Prüfung des Einspruchsvorbringens geprüft hatte.

Am 18. September 2025 tagte der WPA und stellte den Sachverhalt fest. An diesem Verfahren waren auch alle EF beteiligt.

## B. Begründetheit

Der zulässige Einspruch ist unbegründet.

### 1. Begründetheit:

Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist zum einen dann begründet, soweit im Sinne von § 40 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V eine gewählte Person nicht wählbar war oder aus anderen Gründen, die sich aus dem Gesetz oder der Wahlordnung ergeben, nicht zur Wahl zugelassen werden durfte.

Zum anderen wäre der Einspruch begründet, wenn es zu Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung vorgekommen sind, welche das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflusst haben können (§ 40 Absatz 2 Satz 1 LKWG M-V).

#### 1.1. Alt. des § 40 Absatz 1 Satz 1 LKWG

Der Einspruch ist unbegründet, soweit er sich auf den Vorwurf bezieht, dass der Kandidat Carlos Dias Rodrigues nicht wählbar war und daher nicht zugelassen werden durfte.

Voraussetzung für einen begründeten Einspruch ist, dass er sich gegen die Wählbarkeitsvoraussetzungen und/oder Zulassungsvoraussetzungen einer „gewählten Person“ richtet.

Gewählt im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 7 LKWG M-V ist, wer von den gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhalten hat. Bei der Stichwahl am 25. Mai 2025 hat der Kandidat Dr. Stefan Kerth die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen können und war damit gewählt. Das entsprechende endgültige Wahlergebnis der Wahl hat der KWA in seiner Sitzung am 28. Mai 2025 festgestellt. Dieses wurde am selben Tag von dem KWL öffentlich bekannt gemacht.

Damit ist Herr Carlos Dias Rodrigues keine „gewählte Person“ im Sinne des § 40 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V. Der Einspruch war in dieser Hinsicht unbegründet.

## **1.2. Alt. des § 40 Absatz 2 Satz 1 LKWG**

Der Einspruch ist auch weiter unbegründet, da keine Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung oder bei der Wahlhandlung festgestellt werden konnten, welche das Wahlergebnis beeinflusst haben.

Unregelmäßigkeiten nach § 40 Abs. 2 LKWG M-V sind alle Verstöße gegen die Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung sowie gegen die allgemeinen Wahlgrundsätze. Darunter fallen somit Verletzungen der Schutzbereiche der erwähnten Normen durch die Normadressaten. Die Vorschriften des Wahlrechts richten sich an die Wahlorgane gemäß § 7 LKWG M-V (Normadressaten). Dies sind auf kreislicher Ebene die Kreiswahlleitung (KWL) und der Kreiswahlausschuss (KWA) des Landkreises Vorpommern-Rügen. Darüber hinaus aber auch die Gemeindewahlleitungen und die Wahlvorsteher und Wahlvorstände der einzelnen Wahlbezirke, welche sich im Wahlgebiet der Kreistagswahl Vorpommern-Rügen befinden.

Verstöße gegen die Vorschriften des LKWG oder des LKWO liegen vor, wenn die erwähnten zuständigen Wahlorgane konkrete Bestimmungen nicht eingehalten haben, diese also selbst gebrochen haben oder sich deren Beeinträchtigung durch Dritte zurechnen lassen müssen.

### **1.2.1. unzureichenden Wahlbekanntmachung durch die Gemeindewahlleitungen**

Der Einspruch ist hinsichtlich des Vorwurfs, dass die Bekanntmachungen der Wahl, welche auch die Örtlichkeiten der Wahllokale enthalten müssen, unzureichend oder fehlerhaft seien, unbegründet.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) haben Wahlbekanntmachungen in der für die Satzungen der Gemeinden, des Amtes oder des Landkreises vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Die Regelungen zu den Bekanntmachungen von gemeindlichen Satzungen sind in den jeweiligen Hauptsatzungen der Kommunen festgelegt.

Die KWL hat alle erfolgten Bekanntmachungen geprüft. Geprüft wurden die Gemeinden Hansestadt Stralsund, Stadt Bergen auf Rügen, Stadt Sassnitz, Gemeinde Ostseebad Binz sowie die Gemeinden des Amtsreiches Nord-Rügen, da auch nur diese in dem Einspruch konkret benannt worden sind. Auch wenn mit dem Einspruch kein konkreter Bekanntmachungsverstoß vorgetragen worden ist, vielmehr wurde pauschal behauptet, dass es zu Verstößen gekommen sei, erfolgte die Prüfung auch hinsichtlich dieses Gesichtspunktes.

Die Bekanntmachungen erfolgten ausnahmslos einwandfrei, so das Ergebnis der Prüfung durch den KWL. Alle geprüften Kommunen haben die Regelungen ihrer Hauptsatzungen eingehalten und die Bekanntmachungen ortsüblich vorgenommen.

#### **1.2.2. unzureichenden Ausschilderungen/Ausweisungen der Briefwahllokale**

Der vorliegende Einspruch ist auch unbegründet, soweit er die ordnungsgemäße Ausschilderung bzw. Auffindbarkeit der Briefwahllokale in den jeweiligen Verwaltungsgebäuden beanstandet.

Die KWL hat, in Vorbereitung des WPA, die Gemeinden Hansestadt Stralsund, Stadt Bergen auf Rügen, Stadt Sassnitz, Gemeinde Ostseebad Binz sowie die Gemeinden des Amtsbereiches Nord-Rügen aufgesucht und sich vor Ort einen Eindruck von den erfolgten Ausschilderungen verschafft. Es konnte festgestellt werden, dass alle Kommunen eine nicht zu beanstandende Ausweisung ihrer Wahllokale (auch der Briefwahllokale) vorgenommen haben. Der Weg vom Eingang bis zum Wahllokal war in jedem Prüffall unmissverständlich und klar nachzuvollziehen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Beschilderung dazu geführt haben könnte, dass ein potentieller Wahlbeobachter das jeweilige Wahllokal nicht auffinden konnte, sind nicht ersichtlich.

#### **1.2.3. „übrige Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen“**

Der Einspruch ist auch unbegründet, soweit der EF vorträgt, dass es in allen Gemeinden des Wahlgebietes zu solchen oder ähnlichen Verstößen gekommen sein könnte.

Einsprüche und die dort formulierten Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl müssen substantiiert vorgetragen sein (sog. Substantiierungsgebot). Dies soll sicherstellen, dass das festgestellte Wahlergebnis nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, dürfen deshalb als unsubstantiiert zurückgewiesen werden.

Die pauschale Behauptung, dass es in anderen Gemeinden vergleichbare Verstöße gegeben habe, genügt dem Substantiierungsgebot gerade nicht und findet daher keine Berücksichtigung.

#### **1.2.4. Unregelmäßigkeiten im Umgang mit Briefwahlunterlagen:**

Hinsichtlich der Beanstandungen des EF, dass die Gemeindewahlleitung die Briefwahlunterlagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit aus einer versiegelten „Urne“ entnommen haben und somit den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahlhandlungen gebrochen haben, ist der Einspruch unbegründet.

Neben dem LKWG und der LKWO ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V (VV) (aktueller Stand: 26. März 2024) die konkretisierende Grundlage für das Handeln der Wahlorgane.

Grundsätzlich ist hier folgender Ablauf/Umgang zulässig gewesen:

Adressat der Briefwahlunterlagen war die jeweilige Gemeindewahlbehörde (GWB). Dies ist vorliegend das Amt Nord-Rügen. Entsprechend der VV werden die eingehenden Briefwahlunterlagen dort entgegengenommen oder werden von den Wählern oder den beauftragten Postdienstleistern in den Briefkasten des Amtes eingelegt. Der Briefkasten wird von den Verwaltungsmitarbeitern regelmäßig geleert und die entnommenen Wahlbriefe bis zum Wahltag verwahrt.

Verwahren bedeutet in diesem Zusammenhang „*Die Gemeindewahlbehörde hat die (ungeöffneten) Wahlbriefe sicher unter Verschluss zu halten...*“. Im vorliegenden Fall war dies die stellvertretende Gemeindewahlleiterin Frau Schulze. Zur Verwahrung wurden im Amt Nord-Rügen Urnen genutzt, welche ansonsten in den Wahllokalen zum Einsatz kommen. Diese boten sich als Verwahrmedium an, gleichwohl war das Verwahren in einer solchen Urne nicht vorgeschrieben.

Zum Zwecke der Übergabe der Wahlbriefe an den jeweiligen Wahlvorstand des Briefwahllokals, mussten die Wahlbriefe gezählt werden, damit die Übergabe und Entgegennahme entsprechend dokumentiert werden konnte.

Diese Vorzählung ist dabei noch kein Bestandteil der Briefwahlauszählung im eigentlichen Wahllokal. Erst mit der Übergabe an den Wahlvorstand des Briefwahllokals beginnt der Auszählungsvorgang, welcher unstrittig im Beisein der Öffentlichkeit erfolgen muss.

Die vorherige Zählung durch die Gemeindewahlleitung ist daher eine reine Vorbereitungshandlung, welche noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich sein muss. Die Wahlbriefe werden dabei noch nicht „geschlitzt“ oder ihre Unversehrtheit in sonstiger Weise beeinträchtigt.

Eine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 40 Abs. 2 LKWG M-V ist daher nicht ersichtlich.

#### **1.2.5. Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung der Briefwahlstimmen am 11. Mai 2025:**

Der Einspruch des EF ist auch insoweit unbegründet, da ein weiterer Zuordnungsfehler durch die erfolgte Nachprüfung durch die KWL ausgeschlossen werden konnte.

Wie der Sachverhalt nahelegt, verblieb die widerlegbare Vermutung, dass ein solcher Fehler schon zuvor unterlaufen und unerkannt geblieben sein könnte und so das Wahlergebnis verfälscht haben könnte.

Es erfolgte daher eine umfassende Prüfung der Wahlunterlagen des Briefwahllokals des Amtes Nord-Rügen. Geprüft wurden hierbei die Anzahl der Wahlbriefumschläge, der für ungültig erklärten Wahlbriefe, der Wahlscheine, der Stimmzettelumschläge und er gültigen Stimmzettel (SZ). Alle Prüfergebnisse wurden mit den Angaben in der Wahlniederschrift abgeglichen.

Die Zählung der SZ ergab, dass die Stimmen von fünf der sechs Kandidaten korrekt gezählt worden waren und das Ergebnis insoweit bestätigt werden konnte.

Nach mehrfacher Zählung musste bei dem Ergebnis des Kandidaten Dr. Stefan Kerth eine Abweichung festgestellt werden. So waren in der Niederschrift 420 gültige Stimmen festgehalten worden, die Nachzählung ergab jedoch nur 419 gültige Stimmen. Somit waren insgesamt auch nur 900 SZ gezählt worden.

Die Abweichung konnte zwar festgestellt, jedoch nicht abschließend geklärt werden.

Dies führt jedoch nicht zur Begründetheit des Einspruchs, da dies mit dem Einspruch nicht vorgetragen und somit präkludiert ist und zum anderen keinen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben kann. Der Kandidat Kerth hat in diesem Wahlgang und in diesem Briefwahllokal 419 gültige Stimmen erhalten. Der zweitplatzierte Kandidat Rodrigues hingegen nur 217. Die festgestellte Abweichung hatte daher keinen Einfluss auf das Ergebnis in diesem Wahllokal. Auch mit Blick auf das gesamte Wahlgebiet ergibt sich nichts anderes. Hier erhielt der Kandidat Kerth 41847 (bzw. 41 846) Stimmen und zweitplatzierte Kandidat Rodrigues 23 405 Stimmen.

Es war daher keine Unregelmäßigkeit nach § 40 Abs. 2 LKWG M-V im Sinne des Vorbringens des EF festzustellen.

### **1.2.6. Verletzung des Wahlgeheimnisses am 11. und 25. Mai 2025:**

Auch dieser Aspekt des Einspruchs stellt keine zu beanstandende Unregelmäßigkeit im Sinne des § 40 Abs. 2 LKWG M-V dar und führt daher auch nicht zur Begründetheit des Einspruchs.

Die vorgenommene Suche nach eingegangenen Wahlbriefen, welche für ungültig erklärt wurden könnten, war nicht zu beanstanden.

Um sicherzustellen, dass diese Wähler (deren Wahlschein für ungültig erklärt worden war) nicht dennoch mit dem ausgestellten und für ungültig erklärteten Wahlschein an der Briefwahl teilnehmen, ist es erforderlich zu prüfen, ob sich diese unter den eingegangenen Wahlbriefen und Wahlscheinen befinden.

Das dabei auch die Namen der Wähler genannt wurden, ist unschädlich, da hierdurch noch kein Zusammenhang zu der abgegebenen Stimme hergestellt werden konnte, denn die Stimmzettelumschläge waren zu diesem Zeitpunkt noch verschlossen. Zudem wären diese Wahlbriefe auch selbst zu beanstanden gewesen, da sie gerade wegen der ungültigen Wahlscheine nicht in die Zählung einbezogen werden dürften. Sie stellen insofern ungültige Stimmen dar. Das Wahlgeheimnis kann hier gar nicht mehr gebrochen werden.

Die Suche nach den ungültigen WS musste auch dies genau zu diesem Zeitpunkt erfolgen, da gerade zu verhindern war, dass die Stimmzettel überhaupt Eingang in die Zählung finden.

Eine Unregelmäßigkeit nach § 40 Abs. 2 LKWG M-V liegt daher auch hier nicht vor.

### **1.2.7. Untätigkeit des Kreiswahlleiters bzw. der Rechtsaufsichtsbehörde trotz vorliegender Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die stellvertretende Gemeindewahlleiterin des Amtes Nord-Rügen**

#### **1.2.7.1. Handeln als untere Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB)**

Der Einspruch ist unbegründet, da die beanstandete Unregelmäßigkeit (Nicht-Handeln bezüglich der erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden) auf ein Handeln eines Normadressaten des LKWG M-V oder der LKWO M-V zurückzuführen sein müsste. Dies ist hier nicht der Fall.

Selbst wenn in dem Handeln oder Nicht-Handeln der uRAB ein Fehler bei der Behandlung der Beschwerden des EF gegen die Geeignetheit der stellvertretenden Gemeindewahlleiterin zu erkennen sein sollte, so wäre die uRAB keine Wahlbehörde im Sinne des LKWG M-V oder der LKWO M-V.

#### **1.2.7.2. Handeln als Kreiswahlleiter**

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Einspruch unbegründet.

Zwar ist der KWL Behörde im Sinne des LKWG M-V oder der LKWO M-V und damit grundsätzlich Normadressat dieser gesetzlichen Grundlagen. Dennoch ist in dem Vorgehen des KWL keine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 40 Abs. 2 LKWG M-V zu erkennen.

Nach § 9 Abs. 3 LKWG werden die Wahlleitungen der Gemeinden und auch ihre Stellvertretungen von den jeweiligen (Gemeinde-)Vertretungen gewählt und bleiben bis zur Neubesetzung im Amt.

Nach § 1 Abs. 2 LKWO können amtsangehörige Gemeinden die Wahlleitung durch Beschluss der Vertretungen auf das Amt übertragen. Dies ist im Amt Nord-Rügen der Fall gewesen.

In entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 3 LKWG, was sich aus § 1 Abs. 2 Satz 2 LKWO ergibt, wählen in diesen Fällen die Vertretungen des Amtes die Wahlleitungen.

Die Vertretung des Amtes ist der Amtsausschuss (AA). Der AA ist daher sowohl für die Wahl, als auch für die Abwahl von gewählten Personen (hier der Wahlleitung) zuständig.

Die eingereichten DAB waren daher auch durch den AA zu behandeln, soweit es sich bei den Vorwürfen um Dienstvergehen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Funktion der stellvertretenden Gemeindewahlleiterin handelt.

Für die Kreiswahlleitung hingegen gab es bis heute keine Veranlassung an der Fähigkeit und Zuverlässigkeit der dort handelnden Personen zu zweifeln. Eine Besorgnis, dass die dort berufenen Personen nicht in der Lage sein könnten, eine ordnungsgemäße Wahl zu organisieren und durchzuführen, bestand nicht. Die Notwendigkeit für ein Tätigwerden bestand daher nicht.

Damit soll nicht bestritten werden, dass es bei der Durchführung der Kommunal- und Europawahl zu einem Fehler bei der korrekten Ausschilderung des Wahllokals in Sagard gekommen ist.

Es ist aber abwegig anzunehmen oder zu fordern, dass jeder Fehler, der bei der Wahrnehmung einer so komplexen Aufgabe wie der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unterläuft, zu einer notwendigen Auswechselung des handelnden Personals führen muss.

In dem Nicht-Handeln des KWL in Bezug auf die Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die stellvertretende Gemeindewahlleiterin des Amtes Nord-Rügen ist keine Unregelmäßigkeit im Sinne des § 40 Abs. 2 LKWG M-V zu erkennen.

## II.

### Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 40 Absatz 6 LKWG M-V.

## III.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kuhn  
Kreistagspräsident